

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A S, N, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. September 2020, GZ: VStV/920301333672/2020, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf insgesamt 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf insgesamt 70 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro herabgesetzt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 2 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl I Nr 98/1953 idF BGBl I Nr 63/2017“ und die Strafsanktionsnorm „§ 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl I Nr 98/1953 idF BGBl I Nr 50/2012“ zu lauten hat.
- II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. September 2020, VStV/920301333672/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) wegen Verletzung des § 2 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953. Im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wurde ausgeführt, der Bf habe als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Es ist Zeit ...“, welche am 29. Juli 2020 von 16:30 Uhr bis 16:35 Uhr in L veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, dass die für 29. Juli 2020 angemeldete und untersagte Versammlung im Einklang mit dem Untersagungsbescheid nicht abgehalten worden sei. Die ursprüngliche Versammlung hätte am Beginn der G auf der Fahrbahn über einen Zeitraum von mehreren Stunden stattfinden sollen. Stattdessen seien einige unterstützende Personen im angrenzenden Park gesessen, um sich zu besprechen. Anschließend sei die Gruppe für zwei, drei Minuten aufgestanden, um im Park ein gemeinsames Foto mit Schildern und Transparenten zu machen. Laut Rechtsauffassung der verantwortlichen Behörde handle es sich bei letztem Ereignis um eine neue Versammlung iSd Versammlungsgesetzes. Da der Entschluss zum gemeinsamen Foto spontan – im Anschluss an die in der Strafverfügung geschilderte Besprechung der Gruppe – gefasst worden sei, handle es sich allenfalls um eine Spontanversammlung. Spontanversammlungen würden nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den grundrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit genießen. In diesem Rahmen seien Handlungen, die für die Durchführung der Versammlung notwendig sind, nicht strafbar. In der Strafverfügung werde – abgesehen vom Unterlassen des Auflösens der Versammlung durch den Bf - keine konkrete Handlung des Bf, welche strafbar sein könnte, genannt. Zum Auflösen der Versammlung habe der Bf nicht verpflichtet sein können, da es keinen Auflösungsgrund gegeben habe. Davon abgesehen habe das Ereignis nicht länger als zwei bis drei Minuten gedauert, wobei auch vonseiten der Exekutive kein Einschreiten, um die Versammlung aufzulösen, stattgefunden habe. Selbst unter der Auffassung der verantwortlichen Behörde, dass es sich um keine grundrechtlich geschützte Versammlung handelt, hätte der Bf kaum eine grobe Unterlassung begehen können. Eine Strafe gefährde aufgrund ihrer abschreckenden Wirkung das für eine Demokratie essentielle Recht nicht nur auf Versammlungs-, sondern auch auf Meinungsfreiheit, da das Foto ein Ausdruck der Unzufriedenheit mit der fehlenden politischen Umsetzung eines autofreien Platzes sei.

Der Bf beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Weiters sei das Strafmaß von 500 Euro – aufgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit des Bf – jedenfalls zu hoch.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war am 29. Juli 2020 um 16:30 Uhr bis 16:35 Uhr Veranstalter einer nicht bei der belangten Behörde angezeigten Zusammenkunft, bei welcher Schilder und Transparente genutzt wurden. Die Zusammenkunft wurde – laut Anzeige – nach Aufforderung der einschreitenden Beamten beendet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Festzuhalten ist an dieser Stelle nochmals, dass der Bf weder die Veranstaltereigenschaft noch die gemeinsame Ablichtung der Teilnehmer mit Schildern und Transparenten bestreitet.

III. Gesetzliche Bestimmungen

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 idGF lauten:

„§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.“

„§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 2 Versammlungsgesetz legt eine grundsätzliche Anzeigepflicht für Versammlungen fest, sofern es sich nicht um Versammlungen handelt, die auf geladene Gäste beschränkt sind. In § 2 Abs 1 leg cit wird die Pflicht für den Veranstalter normiert, eine allgemein zugängliche Versammlung mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde anzuzeigen. Als Spontanversammlungen werden jene öffentlich zugänglichen Versammlungen bezeichnet, die sich ohne Einladung oder sonstige Absprache bilden. Nach Eigner/Keplinger liegt auch bei Spontanversammlungen eine Verwaltungsübertretung gem §§ 2 iVm 19 Versammlungsgesetz vor, wobei hierbei Strafausschließungs- bzw Rechtfertigungsgründe Berücksichtigung finden müssen (vgl Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar³ (2015) 105).

Veranstalter ein Versammlung ist, wer die Versammlung einberuft, also sie organisiert. Weiters ist jener Veranstalter, der in den potentiellen Teilnehmern den Willen zum sich versammeln hervorrufen will.

IV.2. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Bf Veranstalter iSd obigen Darstellungen ist. Weiters ist die Tatsache unbestritten, dass die in Rede stehende Versammlung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde angezeigt wurde.

IV.3. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die in Rede stehende Versammlung allgemein zugänglich gewesen ist und daher der Anzeigepflicht gem § 2 Versammlungsgesetz unterliegt. Eine Spontanversammlung war nicht gegeben, da – wie auch aus der Beschwerde hervorgeht – Schilder und Transparente von den Teilnehmern mitgebracht wurden, da sich die Veranstaltungsteilnehmer schon zuvor abgesprochen und sich in der Folge im Park zu einer Unterredung versammelt hatten. Bei dieser Unterredung wurde nach Darstellung der Beschwerde selbst beschlossen, sich mit den mitgebrachten Transparenten und Schildern für Fotoaufnahmen zu präsentieren. Dieser Vorgang war in der Öffentlichkeit klar wahrnehmbar. Hätte es sich um eine Spontanversammlung gehandelt, wäre wohl nicht die schon zuvor intendierte und durchgeführte Mitnahme von Schildern und Transparenten als notwendig erachtet worden. Selbst wenn man – entgegen der obigen Feststellungen - von einer Spontanversammlung ausginge, wäre für den Bf nichts gewonnen, da auch nichtgemeldete Spontanversammlungen grundsätzlich der Strafbarkeit nach §§ 2 iVm 19 Versammlungsgesetz unterliegen, wobei im konkreten Fall weder Strafausschließungs- noch Rechtfertigungsgründe vorgebracht wurden und auch aus der Aktenlage nicht ersichtlich sind. Insoweit war dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen und das Vorliegen der objektiven Tatseite zu konstatieren.

IV.4. § 19 Versammlungsgesetz stellt Übertretungen des genannten Gesetzes unter verwaltungsbehördliche Strafdrohung. Da § 19 leg cit nur allgemein von

„Übertretungen dieses Gesetzes“ spricht, ist grundsätzliches jedes Verhalten strafbar, mit dem ein Verbot des Versammlungsgesetzes missachtet oder ein Gebot des Versammlungsgesetzes nicht erfüllt wird. Insbesondere macht sich der Veranstalter einer Versammlung strafbar, wenn er die Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz missachtet (Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar³ (2015) 297 f).

§ 19 Versammlungsgesetz verlangt keine besondere Schuldform, weshalb nach § 5 Abs 1 VStG bloße Fahrlässigkeit ausreicht (Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar³ (2015) 299). Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, die versammlungsrechtliche Vorgaben ignorierend, mit Transparenten und Schildern eine Versammlung organisierte und abhielt. Hinzu kommt, dass – wie bereits unter Punkt IV.3. ausgeführt – keine Spontanversammlung stattfand. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (es müsste sich hierbei um ein Verschulden handeln, das noch

bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Aufgrund der Umstände, dass die Veranstaltung lediglich fünf Minuten dauerte, die Veranstaltungsteilnehmer die Versammlung nach Aufforderung beendeten und der Bf verwaltungsrechtlicher Unbescholtenheit ist, war die Strafe der belangten Behörde - nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - zu hoch bemessen.

Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und auch die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde dementsprechend anzupassen.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.7. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Das Verwaltungsgericht hat daher insoweit, als der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides fehlerhaft ist, weil zB die angewendeten Gesetzesstellen unrichtig oder unvollständig zitiert wurden, dies in seinem Abspruch zu ergänzen bzw richtigzustellen (vgl VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021 uHa VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161, sowie 28.5.2014, 2012/07/0033).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage

liegt einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde, bzw konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 02.09.2014, Ra 2014/18/0062; 20.10.2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree